



04.10.2016

Wichtige Änderungen im BayEuG

Sehr geehrte Eltern,

seit Beginn des neuen Schuljahres greifen die Änderungen des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEuG). Diese betreffen den Umgang mit schwerwiegenden psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen bei Leistungserhebungen. Die Konkretisierungen dazu finden sich in der Bayerischen Schulordnung (BayScho). Die wichtigsten Aspekte werden im Folgenden aufgeführt.

1. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Der **Nachteilsausgleich** verändert lediglich die Rahmenbedingungen einer Prüfung, z.B. durch eine adäquate Zeitverlängerung, die Leistungsanforderungen an sich und somit die Chancengleichheit sind nicht berührt. Der Nachteilsausgleich wird grundsätzlich **nicht** im Zeugnis aufgeführt.

Der **Notenschutz** hingegen betrifft die Leistungsanforderungen. Hier wird bei schweren Beeinträchtigungen unter bestimmten Voraussetzungen **auf einzelne Leistungsbewertungen verzichtet**, z.B. durch den Wegfall der Bewertung der Rechtschreibleistung im Falle einer Legasthenie. Eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis – ohne Nennung der Beeinträchtigung – über Art und Umfang des Notenschutzes ist daher notwendig.

2. Änderungen der Legastheniebestimmungen

Die **Unterscheidung** zwischen **Lese-Rechtschreib-Störung** (Legasthenie) und **Lese-Rechtschreib-Schwäche entfällt**. Die Lese-Rechtschreib-Schwäche wird künftig unter der Lese-Rechtschreib-Störung subsumiert. **Zeichensetzung und Grammatik fallen nicht in den Bereich der Rechtschreibleistung und sind daher auch bei vorliegender Lese-Rechtschreib-Störung zu bewerten.**

Die Einteilung sieht demnach wie folgt aus:

- a) kombinierte Lese- und Rechtschreibstörung
- b) isolierte Rechtschreibstörung

c) isolierte Lesestörung (hier wird Notenschutz nur noch für die Bewertung des Vorlesens erteilt).

Die vom Schulpsychologen empfohlenen und vom Schulleiter beschiedenen Nachteilsausgleichmaßnahmen finden keinen Eingang in das Zeugnis. Art und Umfang des Notenschutzes allerdings werden im Zeugnis benannt. Der Notenschutz bei einer Lese- und Rechtschreibstörung umfasst zwei Aspekte:

- Nicht-Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistungen
- Eine stärkere Gewichtung der mündlichen im Vergleich zu den schriftlichen Leistungen in den Fremdsprachen

3. Was heißt das für Sie als Eltern?

Alle Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlich attestierten **Lese- und Rechtschreibstörung**, die bereits ein schulpsychologisches Gutachten haben, erhalten eine an die neuen Formalia angepasste schulpsychologische Stellungnahme. Die Nachteilsausgleichs- sowie Notenschutzbestimmungen ändern sich nicht. Die erneuerte Stellungnahme wird Ihnen per Post zugesendet.

Alle Schülerinnen und Schüler mit einer schulpsychologisch oder ärztlich festgestellten **Lese- und Rechtschreibschwäche** werden in den kommenden Wochen nachgetestet. Diese Überprüfung wurde aufgrund der gesetzlichen Änderungen von der Schulleitung auch für Schüler, deren Nachtestung erst im nächsten Schuljahr anstünde, initiiert. Sie werden telefonisch oder postalisch über die Ergebnisse der Nachtestung informiert werden. Bitte geben Sie diese Information an Ihre Kinder weiter.

Wenn der Verdacht auf eine Lese- und Rechtschreibstörung besteht, können Sie Ihr Kind z.B. bei einem Kinder- und Jugendpsychiater, approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeut bzw. an entsprechenden Einrichtungen oder beim zuständigen Schulpsychologen testen lassen. Erfolgt die Testung nicht an der Schule, so muss das Gutachten an die Schule bzw. an den zuständigen Schulpsychologen weitergeleitet werden (in Ihrem Fall z.Hd. Herrn Geppert). Bei anderen Beeinträchtigungen ist ein schriftlicher Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz inklusive einer ärztlichen Diagnose bei der Schule einzureichen.

Wenn Sie nicht mehr wollen, dass Ihr Kind den ihm zustehenden Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz in Anspruch nimmt, muss künftig ein entsprechender schriftlicher Antrag **bis spätestens**

zum Ende der ersten Schulwoche (heuer ausnahmsweise bis zum 21. Oktober 2016) in der Schule eingegangen sein.

Der **Nachteilsausgleich** wird grundsätzlich **nicht**, der **Notenschutz immer** im Zeugnis **aufgeführt**. Ein Hinweis auf die Diagnose unterbleibt. Ein **Zeugnisvermerk im Abschlusszeugnis** erfolgt auch dann, wenn eine Leistung aus einer früheren Jahrgangsstufe mit Notenschutz erworben wurde. **Es entfällt nur der Vermerk für die aktuell erzielten Leistungen ohne Notenschutz.**

Die konkreten Änderungen bzw. Bestimmung im BayEuG (Art. 52 Abs. 5) sowie in der BayScho (Teil 4, § 31-36) können Sie unter folgenden Links nachlesen:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016>

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich jederzeit an mich (Telefonnummer: 089/74426-182; E-Mail: sibylle.flickinger@prMrs.de) oder unseren Schulpsychologen, Herrn Geppert, wenden (Telefonnummer: 089/74426-104; E-Mail: sebastian.geppert@prmg.de).

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Flickinger

Beratungslehrkraft

Stefanie Scheja RSD i.K.

Schulleiterin